



## **Amtsgericht Geldern**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11.08.2026, 10:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Nieukerk, Blatt 1609,**

**BV lfd. Nr. 1**

180/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieukerk, Flur 14, Flurstück 421, Gebäude- und Freifläche, Petersweg 4a, Größe: 494 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit 1 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das 494 m<sup>2</sup> große Bewertungsgrundstück mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten bebaut. Die zu bewertende, 59 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung befindet sich im Erdgeschoss (links) des Mehrfamilienwohnhauses. Gegenstand des Sondereigentums ist ein Kellerabstellraum mit einer Nutzfläche von 13 m<sup>2</sup>. An die Wohnung schließt eine nach Nordwesten ausgerichtete Terrasse an. Weiterhin wurden der Wohnung der angrenzende Garten und ein Pkw-Stellplatz per Sondernutzungsrecht zur alleinigen Nutzung zugeordnet. Der Pkw-Stellplatz ist örtlich nicht vorhanden. Die Wohnung konnte nicht von innen besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

140.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.